



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.07.1995
KOM(95) 330 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 über die Aussetzung einiger
Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro)**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der gegenwärtige Vorschlag basiert auf der Annahme, daß der Sicherheitsrat möglicherweise die einstweilige Aufhebung bestimmter Bestandteile des Embargos gegenüber der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach dem 5. juli 1995 beschließt, in gleicher Weise wie durch seine Resolution 970 (1995).

Die Kommission beabsichtigt durch den Vorschlag in keiner Weise die Entscheidung des Sicherheitsrates zu präjudizieren, sondern den Rat in die Lage zu versetzen, die Verordnung, die für die Umsetzung der möglichen Entscheidung des Sicherheitsrates benötigt wird, rechtzeitig anzunehmen. Eine rechtzeitige Annahme des gegenwärtigen Vorschlages durch den Rat würde die Notwendigkeit einer rückwirkenden Anwendung mit den bekannten Konsequenzen vermeiden.

Falls der Sicherheitsrat beschließt, die besagte, einstweilige Aufhebung nicht zu erweitern, ist der Kommissionsvorschlag als gegenstandslos zu betrachten.

VERORDNUNG (EG) Nr.

/95 DES RATES

vom

1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 über die Aussetzung einiger
Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 228 a,**

**gestützt auf den Beschluß 95/ /GASP des Rates vom 1995 betreffend den
auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten
gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Aussetzung einiger Einschränkungen des
Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ⁽¹⁾
entsprechend der Resolution (1995) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,**

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat beschlossen, die Aussetzungen und
anderen Maßnahmen gemäß Absatz 1 der Resolution 943 (1994) für einen Zeitraum von
Tagen auszusetzen.**

**Unter diesen Umständen muß die Gemeinschaft die geltenden Bestimmungen und
insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2472/94 ⁽²⁾ entsprechend anpassen -**

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) Siehe Seite dieses Amtsblatts

(2) ABl. Nr. L 266 vom 15.10.1994, S. 8.

Artikel 1

Artikel 7 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 erhält folgende Fassung:

"Sie gilt bis zum 1995."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 5 juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

ISSN 0256-2383

KOM(95) 330 endg.

DOKUMENTE

DE

11

Katalognummer : CB-CO-95-361-DE-C

ISBN 92-77-91469-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg